



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 4.205/4-I 1/89

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrats

W i e n

Zl. 54-02/9 89
Datum: 4. AUG. 1989
07. Aug. 1989

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Postfach
Dr. Poschke

Betrifft: Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt,
Jugend und Familie eines Bundesgesetzes, mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert
wird.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Aus-
fertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Ge-
setzentwurf zu übersenden.

27. Juli 1989

Für den Bundesminister:

i.V. TADES

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Frage



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 4.205/4-1 1/89

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert
wird.
Begutachtungsverfahren.

Bezug: 23 0102/3-III/3/89

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 18.7.1989 beehrt
sich das Bundesministerium für Justiz, folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Zu § 8 Abs.2:

Nach § 382 a Abs.2 EO kann vorläufiger Unterhalt
"höchstens bis zum Grundbetrag der Familienbeihilfe nach
dem Familienlastenausgleichsgesetz" bewilligt werden. Vor-
läufiger Unterhalt kann nach § 4 Z 5 UVG vom Bund be-
vorschusst werden. Durch die nun vorgeschlagene, von der
Anzahl der Kinder abhängige Höhe der Familienbeihilfe
könnten Auslegungsschwierigkeiten über den Höchstbetrag
vorläufigen Unterhalts und den Höchstbetrag von Unter-
haltsvorschüssen nach § 4 Z 5 UVG entstehen. Um diese
Schwierigkeit zu vermeiden, wird vorgeschlagen, in § 8

- 2 -

Abs.2 ausdrücklich zu sagen, welcher Betrag der Grundbetrag der Familienbeihilfe ist. Dies könnte etwa durch folgende Fassung des Anfanges des § 8 Abs.2 erreicht werden:

"2. Die Familienbeihilfe beträgt:
für 1 Kind monatlich (Grundbetrag)1.300,- S,
für 2 Kinder monatlich2.700,-S,
... "

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Herrn Präsidenten des Nationalrats übersandt.

27. Juli 1989

Für den Bundesminister:

i.V. TADES

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

